

## Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über den (Eventual-)Antrag der Telekom Austria AG, Postgasse 8, 1011 Wien, auf Genehmigung der Geschäftsbedingungen und Entgelte für den Telekommunikationsdienst Dial 1001 in ihrer Sitzung vom 11. Oktober 1999 einstimmig beschlossen:

### I. Spruch

1. Gemäß § 18 Abs. 4 iVm § 111 des Bundesgesetzes betreffend die Telekommunikation (Telekommunikationsgesetz – TKG), BGBl I Nr. 100/1997, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 27/1999, werden die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telekom Austria AG für den Telekommunikationsdienst Dial 1001 (AGB Dial 1001)* und die *Leistungsbeschreibung für den Telekommunikationsdienst Dial 1001 (LB Dial 1001)*, die als Anlagen 1 und 2 einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, genehmigt.
2. Gemäß § 18 Abs. 6 iVm § 111 TKG werden die *Entgeltbestimmungen für den Telekommunikationsdienst Dial 1001 (EB Dial 1001)*, die als Anlage 3 einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, genehmigt.
3. Für diesen Bescheid sind gemäß Punkt E Z 7 des 2. Abschnittes der Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr. 29/1998, S 675,– (EUR 49,05) an Gebühren binnen zwei Wochen ab Zustellung zu entrichten.

### II. Begründung

#### 1 Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 02.03.1999 zeigte die Telekom Austria AG der Regulierungsbehörde an, zu beabsichtigen, unter der

Verbindungsnetzbetreiberkennzahl 1001 den Telekommunikationsdienst „Dial 1001“ neu einzuführen und ersuchte „um Kenntnisnahme“. Eine Genehmigung der Geschäftsbedingungen und der Entgelte wurde nicht beantragt.

Mit Schreiben vom 13.04.1999 teilte die Regulierungsbehörde der Telekom Austria AG mit, dass es sich bei diesem Telekommunikationsdienst zweifellos um Sprachtelefondienst im Sinne des § 3 Z 12 TKG handle. Aufgrund der marktbeherrschenden Stellung der Telekom Austria AG bedürfen die Geschäftsbedingungen und Entgelte daher der Genehmigung der Regulierungsbehörde. Die Regulierungsbehörde beabsichtigte daher, die Genehmigung im Rahmen des anhängigen Tarifantrages der Telekom Austria AG mitzuerledigen.

Die Telekom Austria AG sprach sich mit einem am 22.04.1999 bei der Regulierungsbehörde eingelangten, undatierten Schreiben gegen diese Verbindung der Verfahren aus und bestritt weiters die marktbeherrschende Stellung der Telekom Austria AG. Das Angebot des Telekommunikationsdienstes Dial 1001 richte sich ausschließlich an Kunden, die bei einem anderen Betreiber als der Telekom Austria angeschlossen seien. Nur Kunden anderer Netzbetreiber könnten Dial 1001 in Anspruch nehmen. Dies bedeute aber, dass die Größe des potenziellen Marktes nicht durch alle Teilnehmer am öffentlichen Sprachtelefondienst in Österreich beschrieben werde, sondern nur durch diejenigen Kunden, die bereits bei alternativen Betreibern direkt angeschaltet sind. Es bedürfe daher einer Auftrennung des Marktes für „öffentlichen Sprachtelefondienst“ z. B. in einen Markt für Verbindungsnetzbetreiber und einen Markt für Teilnehmernetzbetreiber. Es sei eindeutig, dass die Telekom Austria AG heute auf dem so verstandenen Verbindungsnetzbetreibermarkt keinen Umsatz erziele. Insofern könne die Telekom Austria AG in bezug auf diesen Markt in keinem Falle marktbeherrschend sein.

Die Regulierungsbehörde teilte der Telekom Austria AG daraufhin mit Schreiben vom 15.06.1999 die im folgenden noch näher ausgeführte Rechtsansicht mit, dass die von der Telekom Austria AG vorgeschlagene Aufteilung der Märkte nicht vorzunehmen sei und daher sehr wohl eine marktbeherrschende Stellung der Telekom Austria AG und damit Genehmigungspflicht bestehe.

Mit Schreiben vom 04.08.1999 stellte die Telekom Austria AG daraufhin einen gegenüber der ursprünglichen Anzeige leicht veränderten Eventualantrag auf Genehmigung der Geschäftsbedingungen und Entgelte.

In ihrer Sitzung vom 25.08.1999 bestellte die Telekom-Control-Kommission gemäß § 52 AVG Dr. Martin Lukanowicz und Mag. Martin Pahs als Amtssachverständige und beauftragte sie, zur Kostenorientierung der Entgelte Befund aufzunehmen und ein Gutachten zu erstatten. Mit Schreiben vom 21.09.1999 wurde der Telekom Austria AG das Gutachten zugestellt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 45 Abs. 3 AVG).

Mit Schreiben vom 06.10.1999 legte die Telekom Austria AG geringfügig geänderte Leistungsbeschreibungen und mit Schreiben vom 11.10.1999 geringfügig geänderte Entgeltbestimmungen vor.

## 2 Zur Genehmigungspflicht

Gemäß § 18 Abs. 1 TKG hat der Konzessionsinhaber Geschäftsbedingungen zu erlassen, die angebotenen Dienste zu beschreiben und die dafür vorgesehenen Entgelte festzulegen. Geschäftsbedingungen, Dienstbeschreibung und Entgelte sind der Regulierungsbehörde anzuzeigen und in geeigneter Form kundzumachen. Sofern eine Genehmigung gemäß § 18 Abs. 4 und 6 erforderlich ist, darf der Telekommunikationsdienst erst erbracht werden, wenn die Genehmigung vorliegt. Eine Genehmigung ist nach diesen Bestimmungen erforderlich, sofern der Anbieter des Dienstes über eine marktbeherrschende Stellung verfügt.

Die Telekom Austria AG bestreitet ihre marktbeherrschende Stellung aufgrund des Umstandes, dass sich das Angebot nur an ein bestimmtes Marktsegment richtet, auf dem sie bisher keinen Umsatz, also einen Marktanteil von 0 % erzielt habe.

Die Telekom-Control-Kommission hat in Ihren Bescheiden zur Feststellung der marktbeherrschenden Stellung (hier vor allem: Bescheid vom 15.06.1999, M 1/99-218) folgende vier sachlich relevante Märkte abgegrenzt: a) den Markt für öffentliche Sprachtelefondienste mittels selbst betriebener fester Telekommunikationsnetze, b) den Markt für öffentliche mobile Sprachtelefondienste mittels selbst betriebener Mobilkommunikationsnetze, c) den Markt für öffentliches Anbieten von Mietleitungen mittels selbst betriebener fester Telekommunikationsnetze und d) den Markt für Zusammenschaltungsdienstleistungen durch Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze. Diese Abgrenzung wird – wie im genannten Bescheid M 1/99-218 in Punkt 3.2 ausgeführt –, durch jene Bestimmungen des TKG, die für Marktbeherrscher besondere Verpflichtungen schaffen, sowie durch die Richtlinie 97/33/EG vorgezeichnet. Die Telekom-Control-Kommission hat eine weitere Differenzierung für die Zukunft nicht ausgeschlossen, hält zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine nähere Differenzierung aber nicht für geboten. Gemäß § 18 Abs. 6 TKG bedürfen die Entgelte für zwei bestimmte Arten öffentlicher Telekommunikationsdienste der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde, sofern der Anbieter des Dienstes über eine marktbeherrschende Stellung verfügt. § 18 Abs. 6 TKG selbst grenzt daher die für seinen Anwendungsbereich relevanten Märkte ab: Sprachtelefondienst über ein festes Netz und Anbieten von Mietleitungen. Eine feinere Untergliederung des Marktes für öffentliche Sprachtelefondienste mittels selbst betriebener fester Telekommunikationsnetze wird von § 18 Abs. 6 TKG nicht vorgenommen.

Die von der Telekom Austria AG vorgeschlagene Differenzierung würde bedeuten, dass es einen „Markt für Telekom-Austria-Kunden“ und einen „Markt für Kunden, die bei einem anderen Betreiber angeschlossen sind“ gäbe. Abstrakter formuliert würde die Differenzierung so aussehen, dass zwischen Verbindungsnetzdiensten, die vom Betreiber des Zugangsnetzes erbracht werden, und Verbindungsnetzdiensten, die von einem anderen Betreiber erbracht werden, unterschieden wird. Märkte können aber jedenfalls nur anhand der angebotenen Produkte unterschieden werden und nicht danach, von wem diese Produkte angeboten werden.

Der Markt für öffentliche Sprachtelefondienste mittels selbst betriebener fester Telekommunikationsnetze ist also nicht in der von der Telekom Austria AG angeregten Weise weiter auszudifferenzieren. Die marktbeherrschende Stellung der Telekom Austria AG umfasst auch den konzessionspflichtigen Telekommunikationsdienst Dial 1001, weshalb die Geschäftsbedingungen und Entgelte gemäß § 18 Abs. 4 und 6 TKG der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde bedürfen.

Die übrigen Voraussetzungen für das Vorliegen der Genehmigungspflicht – insbesondere, dass es sich beim angebotenen Dienst um Sprachtelefondienst über ein festes Netz handelt – sind unstrittig.

### **3 Genehmigung der Geschäftsbedingungen**

Die beantragten *AGB* und *Leistungsbeschreibungen* wurden gemäß § 18 Abs. 4 TKG geprüft. Anders als beim Widerspruch gegen Geschäftsbedingungen in § 18 Abs. 4 letzter Satz TKG ist bei der Genehmigung von Geschäftsbedingungen nicht nur auf das TKG, die auf Grund des TKG erlassenen Verordnungen und die relevanten Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften abzustellen, sondern auf die Gesamtrechtsordnung. Da die von der Regulierungsbehörde im Verfahren beanstandeten Punkte von der Telekom Austria AG korrigiert wurden, waren die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telekom Austria AG für den Telekommunikationsdienst Dial 1001 (AGB Dial 1001)* und die *Leistungsbeschreibung für den Telekommunikationsdienst Dial 1001 (LB Dial 1001)* zu genehmigen (Spruchpunkt 1).

Da antragsgemäß entschieden wurde, konnte eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

### **4 Genehmigung der Entgelte**

Gemäß § 18 Abs. 6 TKG sind genehmigungspflichtige Entgelte „unter Bedachtnahme auf die jeweils zugrundeliegenden Kosten, die zu erfüllenden Aufgaben und die Ertragslage festzulegen. Innerhalb einer Gebührenzone müssen die Entgelte einheitlich sein. Rabattregelungen bleiben davon unberührt. Eine Quersubventionierung zwischen einzelnen Gebührenzonen ist unzulässig.“ Diese Bestimmung enthält mehrere unbestimmte Gesetzesbegriffe, die entsprechend den europarechtlichen Vorgaben und den Zielsetzungen des TKG (insbesondere § 1 und § 32 TKG) und gemäß der Telekom – Tarifgestaltungsverordnung auszulegen sind. Im einzelnen wird auf die Ausführungen in Punkt 5.1 des Bescheides G 11/99 vom 29.06.1999 verwiesen.

#### **4.1 Untere Grenze**

Wie in Punkt 5.1.1.2 des Bescheides G 11/99 dargelegt wurde, bilden die Herstellkosten eine untere Grenze für die Entgelte, die bei der Genehmigung zu berücksichtigen ist.

Die Telekom Austria AG sieht in den beantragten Entgeltbestimmungen die Entgelte des Standardtarifs vor. Dies, obwohl der Telekom Austria AG im Verbindungsnetzbetrieb durch die Nutzung von mehr Netzelementen (alle

Gespräche führen über mindestens eine HVSt) durchschnittlich höhere Kosten erwachsen als bei netzinternen Gesprächen. Es ist dennoch bei allen Gesprächstypen eine Kostenüberdeckung gegeben (Punkt 2.1 des Gutachtens der Amtssachverständigen).

Die Aufteilung der Kosten auf die Peak-Zeit und die Off-Peak-Zeit wurde von den Amtssachverständigen dabei folgendermaßen vorgenommen:

- Das Verhältnis der Kosten je Minute von Peak zu Off-Peak ist gleich dem Verhältnis der durchschnittlichen Verkehrsminuten je Stunde (erforderliche Kapazität) in der Peak-Zeit und Off-Peak-Zeit.
- Der gewichtete Durchschnitt der Peak- und Off-Peak-Kosten ergibt die durchschnittlichen Netzkosten je Minute der Telekom Austria AG auf Basis von historischen Vollkosten (= Istkosten).
- Die unabhängig von der Tageszeit anfallenden Interconnectionentgelte wurden den so ermittelten Kosten sowohl in der Peak-Zeit als auch in der Off-Peak-Zeit hinzugerechnet.

Dieser Berechnungsmethode liegt der Gedanke zugrunde, dass für die Peak-Zeit das Netz eine Kapazität von 100 % aufweisen muss und in der Off-Peak-Zeit das Netz verhältnismäßig geringer dimensioniert sein müsste.

#### 4.2 Obere Grenze

Wie in Punkt 5.1.1.3 des Bescheides G 11/99 dargelegt wurde, dürfen die Entgelte eines marktbeherrschenden Betreibers keine Aufschläge enthalten, die nur auf Grund der marktbeherrschenden Stellung des Betreibers auf dem jeweiligen Markt der Telekommunikation durchsetzbar sind und für die kein sachlich gerechtfertigter Grund nachgewiesen wird. Es ist daher besonders in jenen Bereichen ein strenger Maßstab anzulegen, in denen die Marktmacht besonders ausgeprägt ist.

Wie sich aus dem Gutachten der Amtssachverständigen ergibt, erzielt die Telekom Austria insbesondere in der Österreichzone erhebliche Kostenüberdeckungen. Die Regulierungsbehörde hat einen regulatorischen Eingriff durch Verweigerung der Genehmigung aber nicht für erforderlich gehalten, da die Telekom Austria AG mit dem Telekommunikationsdienst Dial 1001 ausschließlich als Verbindungsnetzbetreiber tätig wird. Es hat also jeder Kunde zumindest die eine Alternative, Telefonate über jenen Betreiber zu führen, an den er direkt angeschaltet ist.

#### 4.3 Zusammenfassung

Die *Entgeltbestimmungen für den Telekommunikationsdienst Dial 1001 (EB Dial 1001)* waren daher gemäß § 18 Abs. 6 TKG zu genehmigen (Spruchpunkt 2).

Da antragsgemäß entschieden wurde, konnte eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

## 5 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht (Spruchpunkt 3) gründet sich auf die Telekommunikationsgebührenverordnung.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs.2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

### **IV. Hinweise**

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Dabei ist eine Eingabegebühr von S 2.500,- zu entrichten. Die Beschwerde muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist gemäß § 115 Abs. 2 TKG iVm Art. 133 Z 4 B-VG ausgeschlossen, da sich der vom Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis B 1652/98-32 vom 24.02.1999 zur Begründung einer Zulässigkeit der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes herangezogene Art. 5a Abs. 3 der Richtlinie 90/387/EWG idF der Richtlinie 97/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EG zwecks Anpassung an ein wettbewerbsorientiertes Telekommunikationsumfeld nicht auf die Genehmigung von Geschäftsbedingungen und Entgelten bezieht.

Telekom-Control-Kommission  
Wien, am 11. Oktober 1999

Der Vorsitzende  
Dr. Eckhard Hermann

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Telekom Austria AG für den  
Telekommunikationsdienst Dial 1001 (AGB Dial 1001)**

Die Telekom Austria AG erbringt den Telekommunikationsdienst Dial 1001 nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telekom Austria für die Inanspruchnahme der Telefondienste und den damit in Zusammenhang stehenden Leistungen (AGB Telefon) samt den für diese Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen sowie allfälligen Individualvereinbarungen.

## **Leistungsbeschreibung für den Telekommunikationsdienst Dial 1001 (LB Dial 1001)**

### **1. Grundleistung**

#### 1.1 Zugang zum Dienst Dial 1001

Die Telekom Austria Aktiengesellschaft (Telekom Austria) überläßt dem Kunden eines anderen Festnetzbetreibers (bei Bestehen einer entsprechenden Vereinbarung) im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen Zugang zum Dienst Dial 1001. Der Zugang ist durch Wählen der bundesweit einheitlichen Verbindungsnetzbetreiberkennzahl 1001 erreichbar.

Über diesen Zugang wird die Möglichkeit geboten, das Verbindungsnetz der Telekom Austria zu nutzen. Der Zugang ist nur für an digitale Vermittlungsstellen angeschlossene Anschlüsse realisierbar.

Die Verbindung über das Verbindungsnetz der Telekom Austria AG wird hergestellt, indem nach der Wahl der Verbindungsnetzbetreiberkennzahl die Rufnummer des zu rufenden Anschlusses gewählt wird. Das Rufnummernformat der Zielrufnummer besteht aus dem Präfix (national 0 oder international 00) sowie der vollständigen nationalen Rufnummer oder internationalen Rufnummer.

Die Telekom Austria behält sich gegenüber Kunden die den Zugang zum Dienst Dial 1001 der Telekom Austria mehr als 6 Monate nicht benutzen das Kündigungsrecht vor.

#### 1.2 Verbindungen

Die Telekom Austria stellt Verbindungen zu Fernsprech-, ISDN- Anschlüssen, oder Mobilfunkanschlüssen im Inland und bei Bestehen einer entsprechenden Betreibervereinbarung in das Ausland im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten her, wobei die Verfügbarkeit von Leistungsmerkmalen und die Übertragungsgeschwindigkeit durch die technischen Gegebenheiten in anderen Telekommunikationsnetzen eingeschränkt sein kann.

Verbindungen zu den Tarifen Online, den Auslandszonengruppen 16 und 17, zu Telekommunikationsdiensten und zu Diensten im öffentlichen Interesse werden nicht hergestellt.

#### 1.3 Freischaltung

Die betriebsbereite Freischaltung des Zuganges erfolgt von Montag bis Freitag (werktags) von 8.00 bis 17.00 innerhalb von längstens 2 Werktagen nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen.

### **2. Zusätzliche Leistungen**

#### 2.1. Rufdatenerfassung

Dem Kunden werden für den von ihm gewünschten Zeitraum je Verbindung das Datum, die Uhrzeit, die angefallenen Tarifimpulse, die Zone, die Zielrufnummer (Teilnehmernummer in verkürzter Darstellung) und das hierfür verrechnete Entgelt mitgeteilt. Entgeltfreie Verbindungen werden nicht aufgelistet.

HINWEIS: Eine Angabe der vollständigen Teilnehmernummer darf aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht erfolgen.

Rufdaten können fallweise oder periodisch bestellt werden. Bei fallweiser Bestellung ist der Zeitraum der Rufdatenerfassung vom Kunden festzulegen, darf jedoch zwei Monate nicht



überschreiten. Bei periodischer Bestellung entspricht der Zeitraum der Rufdatenerfassung einem Kalendermonat.

2.2. Sperre des Zuganges für einen vereinbarten Zeitraum oder bis auf Widerruf

Der Kunde kann für einen vereinbarten Zeitraum oder bis auf Widerruf, jedoch maximal für einen Zeitraum von 6 Monaten, den Zugang zum Verbindungsnetz der Telekom Austria sperren lassen.

Die Sperre oder Wiedereinschaltung des Zuganges erfolgt von Montag bis Freitag (werktags) von 8.00 bis 17.00 innerhalb von längstens 2 Werktagen nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen.

2.3. Änderungen

Auch bei einem bestehenden Zugang zum Verbindungsnetz der Telekom Austria ist für den Kunden die Möglichkeit zur Änderung seiner Rufnummer (z. B. bei Netzbetreiberwechsel) gegeben.

Die betriebsbereite Änderung des Zuganges erfolgt von Montag bis Freitag (werktags) von 8.00 bis 17.00 innerhalb von längstens 2 Werktagen nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen.

## **Entgeltbestimmungen für den Telekommunikationsdienst Dial 1001 (EB Dial 1001)**

Allgemeiner Hinweis Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für sonstige Dienstleistungen.  
Alle angeführten Entgelte verstehen sich in ATS inkl. 20% Ust.

Als Entgeltbestimmungen für den Telekommunikationsdienst Dial 1001 sind für die nach der LB Dial 1001 zu erbringenden Leistungen, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, die diesbezüglichen Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst-Fernsprechanschluß (EB Fernsprechanschluß) maßgebend.

### **1. Grundleistung**

#### 1.1. Freischaltungsentgelt

##### 1.1.1. Entgelt für die Freischaltung

Für die Freischaltung ist vom Kunden ein einmaliges Entgelt zu bezahlen.

Freischaltung des Dial 1001 – Zuganges	Entgelt in ATS
Pauschale für die Freischaltung	180,--

##### 1.1.2. Entgelt für jede Änderung der Kundendaten

Für jede Änderung der Kundendaten ist vom Kunden ein einmaliges Entgelt zu bezahlen.

Änderung der Kundendaten des Dial 1001 – Zuganges	Entgelt in ATS
Pauschale für jede Veränderung	60,--

#### 1.2. Grundentgelt

Für den Zugang zum DienstDial 1001 ist kein monatliches Grundentgelt zu entrichten.

#### 1.3. Verbindungsentgelt

##### 1.3.1. Tarifierungsgrundsätze

Für die nationalen Entfernungszonen, den Auslandsverkehr, die Zeitfenster und die Tarifierungsdauer gelten die Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst-Fernsprechanschluß (EB Fernsprechanschluß) Punkt 1.3. A., B.1.-B.4., B.5.1., B.6., C., D.2., sinngemäß.

## 1.3..2. Vielfaches vom Tarif der Regionalzone zur Geschäftszeit

**M u l t i p l i k a t o r**

			Geschäftszeit	Freizeit
<b>Inland</b>	Regionalzone	bis 50 km	1	0,45
	Österreichzone	über 50 km	2,88	1
	Mobilfunk 1		5	3,75
	Mobilfunk 2		5,59	4,45
<b>Ausland</b>	Zonengruppe	1	4,80	4
		2	6	5
		3	6,75	6
		4	10	9
		5	12	11
		6	15	14
		7	17	15
		8	20	17
		9	23	20
		10	24	23
		11	28	26
		12	30	28,80
		13	36	34
		14	6,75	6
		15	6,75	6,75
<b>Satelliten-Verbindungen</b>				
Inmarsat-A-Verbindungen			99	99
Inmarsat-B-Verbindungen (Kennzahl: 0087x3(0-8)) und Inmarsat-M-Verbindungen			67	67
Inmarsat-B/ ISDN-Verbindungen (Kennzahl: 0087x39)			234	234
Inmarsat-M-Mini-Verbindungen			48	48
Iridium (Kennzahl: 008816)			48	48
Iridium (Kennzahl: 008817)			67	67
EMSAT			48	48

Aus der Tabelle ist weiters ersichtlich, daß zum Preis eines Tarifimpulses z.B. in der Regionalzone zur Geschäftszeit ein bis zu 72 Sekunden dauerndes, bzw. zur Freizeit ein bis zu 160 Sekunden dauerndes Gespräch geführt werden kann.

Berechnung für Verbindungsentgelte je Minute:

Der Preis des Tarifimpulses wird mit dem jeweiligen Multiplikator multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl 72 (Taktzeit) dividiert und anschließend mit der Zahl 60 multipliziert.

1.4. Entgelte

Das Entgelt für einen Tarifimpuls beträgt **1,056 ATS**  
 Daraus ergeben sich je Gesprächsminute rechnerisch folgende Verbindungsentgelte in ATS:

Tarife für Selbstwählverbindungen	Geschäftszeit	Freizeit
<b>Inland</b>		
Regionalzone	0,88	0,40
Österreichzone	2,53	0,88
Mobilfunk 1	4,40	3,30
Mobilfunk 2	4,92	3,92
<b>Ausland</b>		
Zonengruppe 1	4,22	3,52
Zonengruppe 2	5,28	4,40
Zonengruppe 3	5,94	5,28
Zonengruppe 4	8,80	7,92
Zonengruppe 5	10,56	9,68
Zonengruppe 6	13,20	12,32
Zonengruppe 7	14,96	13,20
Zonengruppe 8	17,60	14,96
Zonengruppe 9	20,24	17,60
Zonengruppe 10	21,12	20,24
Zonengruppe 11	24,64	22,88
Zonengruppe 12	26,40	25,34
Zonengruppe 13	31,68	29,92
Zonengruppe 14	5,94	5,28
Zonengruppe 15	5,94	5,94
<b>Satelliten-Verbindungen</b>		
Inmarsat-A-Verbindungen	87,12	87,12
Inmarsat-B- Verbindungen (Kennzahl: 0087x3(0-8)) und Inmarsat-M-Verbindungen	58,96	58,96
Inmarsat-B/ ISDN-Verbindungen (Kennzahl: 0087x39)	205,92	205,92
Inmarsat-M-Mini-Verbindungen	42,24	42,24
Iridium (Kennzahl: 00881-6)	42,24	42,24
Iridium (Kennzahl: 00881-7)	58,96	58,96
EMSAT	42,24	42,24

Die Zuordnung der einzelnen Länder zu einer der Auslands-Zonengruppen ist aus der Beilage 1 zu den Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst - Fernsprechananschluß (EB Fernsprechananschluß ) ersichtlich.

**2. Zusätzliche Leistungen**

2.1 Sperre des Zuganges für einen vereinbarten Zeitraum oder bis auf Widerruf.

Für die Sperre der Freischaltung ist vom Kunden ein einmaliges Entgelt zu bezahlen.

Sperre	Entgelt in ATS
Sperre einschließlich Wiedereinschaltung, einmalig	120,--

2.2. Rufdatenerfassung

Rufdatenerfassung	Entgelt in ATS
Entgelt für einen Ausdruck und dessen Zusendung	60,---